



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Steuerinformation für Betriebsgründer

Jänner 2017

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1. Anmeldung beim Finanzamt	5
1.2. Ab wann ist man für das Finanzamt unternehmerisch tätig?	5
1.3. Wie behandelt man Einlagen aus dem Privatvermögen?	6
2. Welche Einkunftsarten gibt es im Steuerrecht?	7
3. Arten der Gewinnermittlung	7
4. Betriebsvermögensvergleich	8
4.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen	8
4.2. Wann besteht Buchführungspflicht?	8
4.3. Verlustvortrag	9
5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Anlage 1)	10
5.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen	10
5.2. Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	11
5.3. Wareneingangsbuch	11
5.4. Anlagenverzeichnis	12
5.5. Aufbewahrungspflicht	12
6. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht	13
6.1. Einzelaufzeichnungspflicht	13
6.2. Registrierkassenpflicht	13
6.3. Belegerteilungspflicht	13
6.4. Ausnahmen/Erleichterungen	14
6.5. Steuerliche Begünstigung	14
6.6. Weitere Informationen	14
7. Die Einkommensteuer	15
7.1. Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen?	15
7.2. Jahreserklärung und Entrichtung der Einkommensteuer	15
8. Der Einkommensteuertarif	16
8.1. Normaltarif bis inklusive Veranlagung 2015	16
8.2. Normaltarif ab der Veranlagung 2016	17
9. Basispauschalierung	18
10. Was sind Betriebseinnahmen?	19
11. Was sind Betriebsausgaben?	19
12. Besondere Begünstigungen	24
12.1. Gewinnfreibetrag ab 2010	24
12.2. Bildungsprämie, Bildungsfreibetrag	25
12.3. Forschungsprämie, Forschungsfreibetrag	25
12.4. Prämie für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer Registrier kasse oder eines Kassensystems	25
12.5. Prämie für gastronomische Betriebe wegen Investitionsmaß- nahmen zum Nichtraucherchutz	25
13. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	25
13.1. Das System der Mehrwertsteuer	26
13.2. Steuersätze	26
13.3. Steuerbefreiungen	26
13.4. Was sind Vorsteuern?	27
13.5. Vorsteuerabzug bei Kfz	27
13.6. Wie muss eine Rechnung beschaffen sein?	28
13.7. Kleinbetragsrechnungen	28
13.8. Ist- oder Soll-System	28
13.9. Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UID-Nr.)	29

13.10. Die Umsatzsteuervoranmeldung	30
13.11. Vierteljährliche Voranmeldung	30
13.12. Bagatellgrenze für Kleinunternehmer	31
13.13. Jahressteuererklärung	32
13.14. Zusammenfassende Meldung	32
14. Lohnabgaben	32
15. Neugründungs-Förderungsgesetz	33
<hr/>	
Anlage 1	34

1. Allgemeines

Der Fortbestand unserer sozialen Marktwirtschaft und die Sicherung des sozialen Standards in unserem Land hängen auch von der Bereitschaft von Menschen ab, den Schritt in die berufliche Selbständigkeit zu wagen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen speziell am Anfang Ihrer betrieblichen Tätigkeit helfen, die steuerlichen Hürden auf für Sie vorteilhafte Weise zu meistern.

1.1. Anmeldung beim Finanzamt

Innerhalb eines Monats ab Betriebseröffnung muss der Unternehmer dem zuständigen Finanzamt - das ist beim Einzelunternehmer grundsätzlich das Wohnsitzfinanzamt des Gründers - die Eröffnung seines Gewerbebetriebes mitteilen.

Empfehlenswert ist, dafür die vorgesehenen Formulare „Verf 24“ für Einzelunternehmer, „Verf 16“ für Personengesellschaften und „Verf 15“ für Kapitalgesellschaften zu verwenden. Diese Formulare können auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abgerufen werden.

Ansonsten kann die Mitteilung der Betriebseröffnung schriftlich oder mündlich (telefonisch) gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

Das Finanzamt schickt daraufhin das jeweilige Formular (Fragebogen) zu, welches ausgefüllt retourniert werden muss. Eine Kopie des Meldezettels und eines Ausweisdokumentes sollte dem Fragebogen beigegeben werden (Reisepass, Führerschein, etc.).

Achtung:

Im Fragebogen ist u. a. der voraussichtliche Gewinn des Eröffnungsjahres und des Folgejahres anzugeben. Danach werden die vorläufigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen festgesetzt (vgl. dazu Punkt 7.2.). Hat man keine seriösen Anhaltspunkte für diese Größen, kann man in diese Spalten „ungewiss“ einsetzen. Eine Hilfe zum Ausfüllen des Fragebogens für Einzelunternehmer (Verf 24) finden Sie in unserem Infoblatt „Fragebogen des Finanzamtes zur Betriebseröffnung“.

1.2. Ab wann ist man für das Finanzamt unternehmerisch tätig?

Gegenüber der Finanzbehörde ist man schon ab dem Zeitpunkt Unternehmer, ab dem die ersten Vorbereitungshandlungen für die Gründung eines Unternehmens durchgeführt werden (z.B. Adaptierung eines Geschäftslokales, Kauf einer Einrichtung, etc.).

Ausgaben im Rahmen einer vorbereitenden Tätigkeit (Investitionen, Eröffnungswerbung, etc.) sind bereits Betriebsausgaben, auch wenn sie im Jahr getätigt werden, das der Betriebseröffnung vorangeht. Eine zielstrebige Vorbereitung der Betriebseröffnung muss jedoch erkennbar sein.

Solche Ausgaben können nur in der Einkommensteuererklärung des Jahres der Entstehung bzw. Zahlung geltend gemacht werden.

Hinweis:

Hatte ein Steuerpflichtiger z.B. im Jahr 2016 nichtselbständige Einkünfte und sind daneben Vorbereitungsausgaben für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes angefallen, bekommt er im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2016 Lohnsteuer zurück.

Ebenso kann er die für die Vorbereitungsausgaben an ihn verrechneten Umsatzsteuern als Vorsteuer beanspruchen. Dazu muss eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben und die Rückzahlung eines Vorsteuerguthabens beantragt werden. Einzelheiten dazu können dem Kapitel 13 entnommen werden. Weiters darf dazu auf unser Infoblatt „Aufwendungen, die schon vor der Unternehmensgründung anfallen“ hingewiesen werden.

1.3. Wie behandelt man Einlagen aus dem Privatvermögen?

Werden Anlagegüter, die noch in der Privatsphäre angeschafft wurden, dauernd und überwiegend (zu mehr als 50%) für Betriebszwecke verwendet, liegt eine Einlage ins Betriebsvermögen vor. Hinsichtlich (gemischt genutzter) Liegenschaften gilt dieser Überwiegensgrundsatz nicht; es sind diesbezüglich Sondervorschriften zu beachten (insbesondere spielt es dabei eine Rolle, ob die betriebliche Nutzung des Gebäudes mehr als 20% beträgt).

Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Der Teilwert ist vom Gesetzgeber theoretisch formuliert.

Demnach ist der Teilwert der Betrag, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Für die Betriebseröffnung ist meist eine Orientierung am Verkehrswert zweckmäßig.

Aufgrund der mit 01.04.2012 im Stabilitätsgesetz 2012 und nachfolgend auch noch im Abgabenänderungsgesetz 2012 erfolgten Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Grundstücken, wurde die Bewertung von Grundstückseinlagen ins Betriebsvermögen entsprechend angepasst. Es ist daher ab 01.04.2012 bei Grundstücken nicht mehr stets der Teilwert maßgeblich. Nunmehr (ab 01.04.2012) ist bei Einlagenbewertung von Grundstücken zwischen Altbestand und Neubestand zu differenzieren. Altbestand sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum 31.03.2012 nicht mehr steuerverfangen waren - also wo die diesbezügliche i.R. zehnjährige Spekulationsfrist abgelaufen war; dem gegenüber sind unter Neubestand Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu verstehen, wo diese Spekulationsfrist zu diesem Stichtag noch nicht abgelaufen war.

Demnach werden Grund und Boden des Altbestandes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingelegt, es sei denn der Teilwert ist zum Einlagezeitpunkt niedriger; Gebäude und grundstücksgleiche Rechte des Altvermögens sind stets mit dem Teilwert im Einlagezeitpunkt zu bewerten.

Sowohl Grund und Boden als auch Gebäude des Neubestandes sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, außer der Teilwert ist zum Zeitpunkt der Zuführung niedriger. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind aber bei Gebäuden dahingehend zu adaptieren, dass Absetzungen für Abnutzungen, die im Rahmen einer vorangegangenen Einkünfterzielung steuerwirksam geworden sind, die anzusetzenden Anschaffungskosten vermindern bzw. Herstellungsaufwendungen, die bei einer vorangegangenen Einkünftermittlung nicht berücksichtigt wurden, diese erhöhen.

Durch die insbesondere mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 erfolgte Neuorientierung der Kapitalbesteuerung ergaben sich - mit komplexen Inkrafttretens- bzw. Übergangsregelungen - auch entsprechende analoge Änderungen hinsichtlich der Bewertung von Einlagen betreffend Finanzvermögen.

Die in das Betriebsvermögen eingelegten Anlagegüter sind in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Die Anlagegüter sind auf die betriebsgewöhnliche Restnutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Einzelheiten dazu gibt es im Kapitel 5.

Ein dauernd für betriebliche Zwecke genutztes Gebäude bzw. Grundstücksanteil wird nur insoweit zum (steuerlich) notwendigen Betriebsvermögen, als die betriebliche Nutzung 20% der Gesamtnutzfläche übersteigt.

2. Welche Einkunftsarten gibt es im Steuerrecht?

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Rechtsanwalt, Arzt, Notar,...)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Tischler, Händler, Gasthaus, Verkehrsbetrieb,...)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Dienstverhältnis)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Wertpapier- und Spareinlagenzinsen,...)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (z.B. Funktionsgebühren)

Einkünfte eines Gewerbetreibenden, die er aus seinem Betrieb erzielt, fallen in der Regel unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

3. Arten der Gewinnermittlung

Für die so genannten betrieblichen Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb

ist der Gewinn für ein Wirtschaftsjahr (in der Regel Kalenderjahr) zu ermitteln. Dies kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen:

- **Durch Betriebsvermögensvergleich**
Betriebsvermögen heuer
- Betriebsvermögen Vorjahr
+ (Privat)Entnahmen
- (Privat)Einlagen
= Gewinn
- **Durch Einnahmen-Ausgabenrechnung**
Betriebseinnahmen
- Betriebsausgaben
= Gewinn

4. Betriebsvermögensvergleich

4.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen

Der Betriebsvermögensvergleich ist mit der doppelten Buchhaltung gleichzusetzen. Sämtliche Geschäftsfälle werden auf Konten verbucht, wobei nicht nur Erträge und Aufwendungen erfasst werden, sondern auch die Veränderungen im Vermögen.

Erlöse erhöhen den Gewinn, sobald die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde. Aufwendungen mindern den Gewinn in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Leistung an den Unternehmer erbracht wurde.

Eine Ausnahme stellen die Investitionen dar, die nicht mit Leistungserbringung wirksam, sondern auf die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden.

Hinweis:

Auf die Zahlung kommt es nicht an!

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 erfolgten zahlreiche Änderungen in der Bundesabgabenordnung, die sich insbesondere auf die Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht und die Belegerteilungspflicht beziehen. Diesbezüglich wird ausführlich - zumal diese Änderungen nicht nur buchführungspflichtige Unternehmen, sondern grundsätzlich auch alle anderen Steuerpflichtigen betreffen - unten in Punkt 6. noch näher eingegangen.

Wie bereits bisher müssen Steuerpflichtige, für die die Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht, oder die freiwillig Bücher führen, alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Grundaufzeichnungen täglich einzeln festhalten; dies betrifft nicht nur erfolgswirksame Beträge, sondern auch zB Einlagen oder Entnahmen. Weiters ist jährlich zum Bilanzstichtag eine Inventur zu machen, sowie eine Jahresbilanz zu erstellen.

4.2. Wann besteht Buchführungspflicht?

Die steuerrechtlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Bundesabgabenordnung zur Gewinnermittlung knüpfen an das Unternehmensrecht an. Die relevante Bestimmung ist im Unternehmensgesetzbuch geregelt. Wer nach unternehmensrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, den Gewinn durch doppelte Buchführung (Betriebsvermögensvergleich) zu ermitteln, hat dies auch für steuerrechtliche Zwecke zu tun.

Folgende Unternehmen sind nach dem Unternehmensgesetzbuch rechnungslegungspflichtig, woraus sich auch die Verpflichtung zum steuerrechtlichen Betriebsvermögensvergleich ergibt:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und eingetragene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (somit insbesondere GmbH & Co. KG) sind immer buchführungspflichtig.
- Alle anderen gewerblichen Unternehmer, also vor allem Einzelunternehmer und Personengesellschaften, sind dann buchführungspflichtig, wenn ein Schwellenwert von € 700.000,- Umsatz p.a. in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten wird.

Die Buchführungspflicht tritt dann ab dem übernächsten Jahr ein. Ist der Jahresumsatz höher als € 1 Mio., beginnt die Buchführungspflicht bereits ab dem folgenden Jahr. Diese Schwellenwerte sind betriebsbezogen und gelten für alle Gewerbetreibenden.

Hinsichtlich weiterführender Informationen zu den Neuerungen bei der Gewinnermittlung darf auf unsere diesbezügliche Broschüre „Die Gewinnermittlungsarten“ verwiesen werden.

4.3. Verlustvortrag

Verluste eines Jahres, insoweit sie nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden können, sind in den Folgejahren als Sonderausgaben abzuziehen, wenn sie durch eine ordnungsgemäße Buchhaltung ermittelt worden sind.

Durch die Neuregelung der Immobilienbesteuerung (ab 1.4.2012) und der Änderungen bei der Kapitalanlagenbesteuerung (insbesondere durch das Budgetbegleitgesetz 2011) sind hinsichtlich der Verwertung von Verlusten aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken und den betrieblichen Verlusten aus Kapitalanlagen Sonderregelungen zu beachten.

Ab 2001 erfolgt grundsätzlich (abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen) eine Begrenzung der zu verrechnenden Verlustvorträge der Vorjahre mit max. 75 % der positiven Einkünfte. Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2014 entfällt die bisherige 75 %-Verrechnungs- und Vortragsgrenze ab der Veranlagung 2014; lediglich für Körperschaften gilt die 75 %-Verrechnungs- und Vortragsgrenze auch weiterhin.

Voraussetzung für den Verlustvortrag ist, dass es sich um eine steuerlich beachtliche Einkunftsquelle und keinen Liebhabereibetrieb handelt. Für die ersten drei Jahre wird dies vom Finanzamt, von einigen wenigen Ausnahmefällen abgesehen, angenommen.

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 können ab der Veranlagung 2016 Verluste aus kapitalistischen Mitunternehmerschaften (z.B. Kommanditist) künftig dann nicht mehr horizontal oder vertikal ausgeglichen oder vorgetragen werden, wenn durch diese Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich dieses dadurch erhöht. Diese Verluste müssen auf eine sogenannte „Wartetaste“ gelegt werden und sind somit erst mit künftigen Gewinnen aus der Beteiligung oder mit Einlagen verrechenbar. Kapitalistische Mitunternehmer sind solche, die keine ausgeprägte Unternehmensinitiative entfalten und deren Haftung eingeschränkt ist.

Hinsichtlich Verlustvortrags bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern siehe näher unter Punkt 5.2.

5. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Anlage 1)

5.1. Grundsätzliches und Aufzeichnungen

Sind die Voraussetzungen die zur Buchführungspflicht führen nicht erfüllt, genügt es, den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben wirken sich erst dann auf den Gewinn aus, wenn sie bezahlt werden. Eine Ausnahme sind die Investitionen, die ebenso wie bei der doppelten Buchführung auf die Nutzungsdauer verteilt abgesetzt werden.

Sämtliche Geschäftsvorgänge sind fortlaufend aufzuzeichnen. Ein Geschäftsvorfall ist ein Vorgang, der die Vermögenszusammensetzung in einem Unternehmen beeinflusst bzw. verändert. Ein Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet, alle Geschäftsvorfälle der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorzunehmen.

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 erfolgten zahlreiche Änderungen in der Bundesabgabenordnung, die sich insbesondere auf die Einzelaufzeichnungspflicht, Registrierkassenpflicht und die Belegerteilungspflicht beziehen. Diesbezüglich wird ausführlich unten in Punkt 6. noch näher eingegangen.

Eine jährliche Inventur muss ein Einnahmen-Ausgabenrechner nicht machen.

In der Praxis stellt sich das Problem, dass die betragsmäßige Richtigkeit der Eintragungen im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung schwer überprüft werden kann.

Dies kann durch folgendes System leicht behoben werden:

Es wird ein betriebliches Bankkonto eingerichtet, über das möglichst viele Betriebseinnahmen und -ausgaben abgewickelt werden. Die Bankauszüge werden nach Auszugsnummern gesammelt, die bezahlten Rechnungen bei jenem Auszug abgelegt, auf dem die Verbuchung der Zahlungen erfolgte.

Mit einem einfachen Computerprogramm für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, das in vielfältiger Form im Handel erhältlich ist, werden sämtliche Bewegungen auf den Bankauszügen, sowie die aufgezeichneten Bareinnahmen und Barausgaben aufgebucht. Der Bankstand wird laufend gebucht. Der „Barsaldo“ laut Buchhaltung wird am Monatsende mit den Baraufzeichnungen verglichen.

Hinweis:

Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass Einnahmen und Ausgaben, die über die Bank bezahlt werden, nicht extra aufgezeichnet werden müssen. Eine betragsmäßig unrichtige Erfassung der Bankbewegungen fällt sofort auf, weil der Bankstand laufend mitgeführt wird und der Bankstand laut Buchhaltung bei Fehleingaben nicht mit jenem auf dem Bankauszug übereinstimmt.

Weiters muss die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Kategorien nicht händisch durchgeführt werden, was oft sehr mühsam ist.

Eine solche Aufteilung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird in der Praxis aber aus Übersichtlichkeitsgründen meist durchgeführt.

Hinweis:

Einzelunternehmer müssen zusätzlich zu ihrer üblichen Einkommensteuererklärung das Formular E1a abgeben. In diesem Formular ist eine bestimmte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben vorgegeben. Um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die laufenden Aufzeichnungen entsprechend diesem Gliederungsschema geführt werden.

In der Anlage 1 sind die vorgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenkategorien angeführt.

Weiters darf auf die ausführliche Broschüre „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ verwiesen werden.

5.2. Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-Ausgaben-Rechner konnten in der Vergangenheit Verluste nur beschränkt steuerlich verwerten. Lediglich die so genannten Anlaufverluste, damit sind die Verluste der ersten 3 Kalenderjahre ab Eröffnung des Betriebes gemeint, waren mit Gewinnen späterer Veranlagungszeiträume verrechenbar.

Ab dem Veranlagungsjahr 2007 können auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verluste über die Anfangsphase hinaus geltend machen. Eine Einschränkung gibt es jedoch: Es können lediglich die Verluste der vorangegangenen 3 Jahre steuerlich verwertet werden.

Hinweis:

Vor 2007 entstandene und noch nicht verwertete Anlaufverluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern bleiben aber zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Die Verlustvortragsgrenze, nach der Verluste, die in vorangegangenen Jahren entstanden sind, nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden können, gilt natürlich auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (dies bis inkl. der Veranlagung für 2013). Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2014 entfällt die bisherige 75 %-Verrechnungs- und Vortragsgrenze ab der Veranlagung 2014.

Hinweis:

Aufgrund der Steuerreform 2015/2016 kommt es hinsichtlich Verlustvortrag zu einer wesentlichen Verbesserung für Einnahmen-Ausgabenrechner. Ab der Veranlagung 2016 können Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Dabei wird, wie bei Bilanzierern, der Verlustabzug an eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung geknüpft. Verlustabzüge, die bei der Veranlagung 2016 auch nach alter Rechtslage zu berücksichtigen wären, sollen ab 2016 unbegrenzt vorgetragen werden können. Dies betrifft Verluste ab der Veranlagung 2013 sowie noch nicht verwertete Anlaufverluste.

Die Sonderregelungen bezüglich Verluste aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken und betriebliche Verluste aus Kapitalanlagen (siehe oben Pkt. 4.3.) sind grundsätzlich auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner maßgeblich.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Die steuerliche Verlustverwertung“.

5.3. Wareneingangsbuch

Gewerbetreibende, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, müssen zusätzlich ein Wareneingangsbuch führen.

Dort sind alle Waren einzutragen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Dazu gehören auch Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die in den Produktionsprozess eingehen.

Die Rechnungen werden, im Gegensatz zu den übrigen Aufzeichnungen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, nicht nach Zahlungsdatum, sondern üblicherweise nach Rechnungsdatum chronologisch eingetragen.

Da die Belege in der Praxis nach Bezahlung abgelegt sind, ist ein Hinweis auf die Nummer des Beleges bzw. des Bankauszuges im Wareneingangsbuch sehr wichtig, um die Übersichtlichkeit der Aufzeichnungen zu bewahren.

Weitere Informationen zum Wareneingangsbuch finden Sie in unserem Infoblatt „Wareneingangsbuch“.

5.4. Anlagenverzeichnis

Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen Abschreibungen nur vornehmen, wenn sie ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens führen.

Dieses Verzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes
- Name und Anschrift des Lieferanten
- Tag der Anschaffung
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen AfA
- Ausweisung einer vorzeitigen AfA (eine solche war befristet 2009 und 2010 möglich)
- Restbuchwert

Soll ein Anlagegut zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (siehe dazu näher S 24, 25) herangezogen werden, ist dies ebenfalls im Anlageverzeichnis zu vermerken. Vordrucke von Anlageverzeichnissen sind im Handel erhältlich. Ein Muster für ein Anlagenverzeichnis finden Sie auch in unserer Broschüre „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

5.5. Aufbewahrungspflicht

Alle Bücher und Aufzeichnungen, sowie die dazugehörigen Belege (auch Kassastreifen oder „Schmierzettel“) müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.

Belege im Zusammenhang mit Umsätzen und Großreparaturen von Grundstücken und Gebäuden müssen 22 Jahre aufbewahrt werden. Im Hinblick auf die Neuerungen betreffend die Immobilienbesteuerung durch das Stabilitätsgesetz 2012 ist die dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen hinsichtlich Grundstücke (z.B. Kaufverträge, Anschaffungsnebenkosten etc.) zu empfehlen.

Darüber hinaus sind Belege jedenfalls solange aufzubewahren, als sie für anhängige Verfahren im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung von Bedeutung sind.

Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres zu laufen, in dem in den Büchern die letzte Eintragung erfolgte.

Weitere Informationen zu Aufbewahrungspflichten finden Sie in unserem Infoblatt „Aufbewahrungspflichten“.

6. Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

6.1. Einzelaufzeichnungspflicht

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 sind ab 1.1.2016 nicht nur buchführungspflichtige Unternehmer bzw. freiwillig Buchführende sondern insbesondere auch Einnahmen-Ausgabenrechner und pauschalierte gewerbliche Unternehmer verpflichtet, sämtliche Bareingänge täglich einzeln festzuhalten. Diese Einzelaufzeichnung hat verpflichtend mittels elektronischer Registrierkasse ab einem Jahresumsatz des Betriebes von mehr als € 15.000,- und Barumsätze von mehr als € 7.500,-/Jahr zu erfolgen. Sollte - da diese Umsatzgrenzen nicht überschritten werden - keine Registrierkassenpflicht bestehen, kann der Einzelaufzeichnungspflicht auch mittels händischem Beleg (Kassenblock mit fortlaufender Nummer), einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes oder einem Beleg im Sinne der Belegerteilungspflicht nachgekommen werden.

6.2. Registrierkassenpflicht

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze ab 1.1.2016 zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,- und die Barumsätze € 7.500,- im Jahr überschreiten. Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird, aber auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, Barschecks, Bezahlen mit Gutscheinen, Bons oder Geschenkmünzen. Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking sowie Banküberweisungen mit Erlagscheinen. Die oben angeführten Umsatzgrenzen sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Das elektronische Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) ist spätestens ab 1.4.2017 durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen.

Jede Registrierkasse muss über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung eines Zahlungsbeleges verfügen; als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden zugänglich ist.

Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben genannten Umsatzgrenzen muss der Unternehmer mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums für die Umsatzsteuer (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) ein geeignetes Kassensystem haben.

6.3. Belegerteilungspflicht

Für jeden Betrieb besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Der Kunde muss den Beleg entgegennehmen und diesen bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzbehörden mitnehmen.

Notwendiger Inhalt eines Belegs ab 2016:

- Name des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer
- Tag (Datum) der Belegausstellung
- Menge sowie „handelsübliche Bezeichnung „ der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Angaben des Belegs aus Registrierkasse ab 1.4.2017

- wie Beleg ab 2016 sowie zusätzlich
- Kassen-Identifikationsnummer
- Uhrzeit
- Aufsplittung des Betrags nach Steuersätzen
- maschinenlesbarer Code (QR-Code)

6.4. Ausnahmen/Erleichterungen

Aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung wurden durch Verordnungen des Finanzministers für gewisse Unternehmensgruppen bzw. Umsatzarten Ausnahmen/Erleichterungen bei der Einzelaufzeichnungspflicht, der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems und der Belegerteilungsverpflichtung zugelassen. Insbesondere in folgenden Fällen sind Ausnahmen/Erleichterungen möglich:

- für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,- je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden (Kalte-Händeregelung),
- Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten, wenn der Jahresumsatz der Hütte unter € 30.000,- liegt,
- Buschenschenken, wenn der Jahresumsatz unter € 30.000,- liegt und der Betrieb max. 14 Tage im Jahr geöffnet ist,
- für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten,
- nur von der Registrierkassenpflicht für Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Diese Ausnahme wird hauptsächlich die sogenannten Webshops betreffen.

Erleichterungen sind auch hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen in die Registrierkasse vorgesehen. Diese Ausnahme betrifft die „mobilen Gruppen“. Das sind Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen (zB mobile Friseure, Masseur etc.) und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind. Diese Unternehmer müssen zunächst dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (Paragon) aushändigen und einen Durchschlag davon aufbewahren und sodann im Nachhinein diesen Geschäftsvorfall umgehend in der elektronischen Kasse an ihrem Betriebsort erfassen.

6.5. Steuerliche Begünstigung

Für die Anschaffung oder Umrüstung kann je Kassensystem eine Prämie von € 200,- geltend gemacht werden (max. € 30,- je Erfassungseinheit). Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar. Die Investition muss bis 1.4.2017 getätigt werden.

6.6. Weitere Informationen

Hinsichtlich weiterer ausführlicher Informationen zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht darf auf wko.at/Registrierkassenpflicht sowie auf die Internetseite des Finanzministeriums - wo neben den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch die maßgeblichen Verordnungen und ein Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht sowie weitere Informationen abrufbar sind - verwiesen werden.

7. Die Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen natürliche Personen. Die Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist die Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer beträgt ab 2005 25 % (fixer Steuersatz).

Die Einkommensteuer wird für jeden Steuerpflichtigen, der eigene Einkünfte erzielt, gesondert ermittelt (keine Zusammenveranlagung von Ehegatten). Bei der Berechnung werden die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen (z.B. Familienstand, Alleinverdiener) berücksichtigt.

7.1. Wie ermittelt man das steuerpflichtige Einkommen?

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das Einkommen. Darunter versteht man den Gesamtbetrag der Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten (Punkt 2), nach Ausgleich mit Verlusten und Abzug von Sonderausgaben sowie außergewöhnlichen Belastungen.

Das Einkommen eines Gewerbetreibenden, der keine anderen Einkünfte hat, entspricht dem Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich eventueller Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen.

Erleidet ein Gewerbetreibender einen Verlust aus seinem Betrieb und hat er daneben noch Einkünfte aus einer nichtselbständigen Beschäftigung, wird dieser Verlust von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht. Daraus ist erklärbar, dass er in einem solchen Fall Lohnsteuer zurückbekommt.

7.2. Jahreserklärung und Entrichtung der Einkommensteuer

Für die Einkommensteuer sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten, welche am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. fällig sind.

Zu Beginn der gewerblichen Tätigkeit werden die Vorauszahlungen aufgrund der Angaben im Fragebogen festgesetzt (siehe Punkt 1).

Danach werden sie gleichzeitig mit der Einkommensteuerveranlagung wie folgt festgesetzt: Einkommensteuerschuld des letztveranlagten Jahres plus 4%, wenn die Vorauszahlung für das folgende Jahr wirkt; Erhöhung um 5% für jedes weitere Jahr.

Hinweis:

Liegt der voraussichtliche Gewinn des laufenden Jahres unter dem ursprünglich den Vorauszahlungen zugrunde gelegten Gewinn, kann bis zum 30.9. eines jeden Jahres ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen beim Finanzamt gestellt werden.

Die Jahressteuererklärung besteht, wie schon im Punkt 5.1. erwähnt, üblicherweise aus den zwei Formularen E1 und E1a. Das Formular E1a, welches eine vorgegebene Gliederung der Erträge und Aufwendungen sowie bestimmte Kennzahlen enthält, ist sowohl vom Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch vom Bilanzierenden auszufüllen.

Hinweis:

Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht mehr beizulegen. Bei Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung ist neben der Steuererklärung auch der Jahresabschluss beim Finanzamt einzureichen.

Ab der Veranlagung 2006 ist auf freiwilliger Basis neben der Steuererklärung auch die elektronische Übermittlung der Bilanz an das Finanzamt möglich.

Die Jahressteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 30.04. des Folgejahres einzureichen. Verfügt der Unternehmer über einen Internetanschluss und übersteigt sein Vorjahresumsatz € 30.000,--, besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Für den Fall der elektronischen Übermittlung verlängert sich die Frist auf den 30.06. des Folgejahres. Die Frist kann auf Antrag erstreckt werden.

Wird die Einkommensteuererklärung von einem Steuerberater abgegeben, hat dies grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Personen, die von Steuerberatern vertreten werden, haben längere Abgabefristen.

Die Differenz zwischen Jahressteuerschuld und Vorauszahlungen bzw. einbehaltener Lohnsteuer ist binnen Monatsfrist nach Bescheidzustellung nachzuzahlen oder wird gutgeschrieben.

Für Nachzahlungen, die nach dem 1.10. des Folgejahres geleistet werden, verrechnet das Finanzamt Anspruchszinsen. Für Gutschriften gibt es ab diesem Zeitpunkt Guthabenzinsen. Die Anspruchszinsen betragen derzeit 1,38 %.

Achtung:

Werden anlässlich der Eröffnung des Gewerbebetriebes keine Vorauszahlungen festgesetzt, kann eine „Steuerlawine“ die Folge sein: In einem Jahr kann es zu einer Einkommensteuernachzahlung für ein vergangenes Jahr, in dem keine Vorauszahlungen geleistet wurden, kommen. Gleichzeitig werden aufgrund dieser Nachzahlung noch Vorauszahlungen für das laufende Jahr vorgeschrieben.

Daher ist es ratsam, zu Beginn des Gewerbebetriebes ein „Steuersparbuch“ anzulegen, auf das Beträge in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer einbezahlt werden.

8. Der Einkommensteuertarif

8.1. Normaltarif bis inklusive Veranlagung 2015

Mit dem Steuerreformgesetz 2009 kam es ab der Veranlagung 2009 zu einer steuerlichen Entlastung durch Senkung des Einkommensteuertarifes. Ab dem 01.01.2009 erfolgt die Berechnung der Einkommensteuer nach folgenden Berechnungsformeln:

Einkommen in €	Einkommensteuer in €
über 11.000,-- bis 25.000,--	$(\text{Einkommen} - 11.000,--) \times 5.110,--$

	14.000,--
über 25.000,-- bis 60.000,--	$\frac{(\text{Einkommen}-25.000,--)}{35.000,--} \times 15.125,-- + 5.110,--$
über 60.000,--	$(\text{Einkommen}-60.000,--) \times 0,5 + 20.235,--$

Für Selbständige, die daneben keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist somit ein Jahreseinkommen bis zu € 11.000,-- steuerfrei.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen kann mittels Berechnungsprogrammen eine Berechnung der Einkommensteuer sehr einfach durchgeführt werden.

8.2. Normaltarif ab der Veranlagung 2016

Aufgrund des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wurden die Tarifstufen und die Steuersätze neu geregelt. Dabei wird insbesondere der Eingangsteuersatz von 36,5 % auf 25 % gesenkt.

Ab 2016 gelten folgende Tarifstufen; die Einkommensteuer kann mit dem jeweils dazu angeführten Berechnungsformeln berechnet werden:

Einkommen in €	Einkommensteuer in €
über 11.000,-- bis 18.000,--	$\frac{(\text{Einkommen}-11.000)}{7.000,--} \times 1.750$
über 18.000,-- bis 31.000,--	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550}{13.000} + 1.750$
über 31.000,-- bis 60.000,--	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180}{29.000} + 6.300$
über 60.000,-- bis 90.000,--	$\frac{(\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400}{30.000} + 18.480$
über 90.000,-- bis 1,000.000,--	$\frac{(\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000}{910.000} + 32.880$
über 1,000.000,--	$(\text{Einkommen} - 1,000.000) \times 0,55 + 487.880$

Weitere Informationen zum Einkommensteuertarif sowie auch zu den Steuerabsetzbeträgen finden Sie auch in unseren Infoblättern „Aktuelle Werte: Einkommensteuer/ Körperschaftssteuer 2009-2015“ und „Aktuelle Werte: Einkommensteuer/ Körperschaftssteuer ab 2016“.

Erklärungsgrenzen:

Werden keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung nur dann abgegeben werden, wenn - im Rahmen der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgabenrechnung - das Einkommen mehr als € 11.000,- beträgt. Wird der Gewinn durch doppelte Buchhaltung ermittelt, so ist unabhängig von der Höhe des Einkommens eine Steuererklärung einzureichen.

Liegen auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, ist Erklärungspflicht nur gegeben, wenn das Gesamteinkommen mehr als € 12.000,- beträgt.

Eine Erklärungspflicht kann sich auch aufgrund von bestimmten Kapitaleinkünften und Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen ergeben.

Darüber hinaus ist selbstverständlich auch dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

Hinweis:

Die Zusendung von Steuererklärungen durch das Finanzamt gilt als Aufforderung, sodass diesfalls die Erklärung in jedem Fall abzugeben ist und zwar auch dann, wenn die Besteuerungsgrenzen nicht überschritten werden.

9. Basispauschalierung

Für kleine, oft nur nebenberuflich tätige Gewerbetreibende, kann die Basispauschalierung von Vorteil sein, weil sie aufwendige Aufzeichnungen erspart und die Abfassung der Steuererklärungen ohne fremde Hilfe ermöglicht.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- Umsätze im vorangegangenen Jahr von nicht mehr als € 220.000,-

Es kann eine Pauschale von 12 % der Netto-Umsätze, max. € 26.400,-, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Für schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende, vermögensverwaltende oder erzieherische Tätigkeiten, für kaufmännische oder technische Beratung und für Bezüge als Gesellschafter-Geschäftsführer aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft beträgt das Pauschale nur 6 %, max. € 13.200,-

Neben dieser Pauschale dürfen nur mehr folgende Betriebsausgaben abgezogen werden:

- Wareneingang laut Wareneingangsbuch (Handelswaren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten), die nach Art und betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären
- Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten
- Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in die Lieferungen oder Leistungen eingehen
- Beiträge des versicherten Unternehmers zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie in der Selbständigenvorsorge.

Daneben gibt es noch besondere Pauschalierungsmöglichkeiten für Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Lebensmittelhändler, Drogisten, Handelsvertreter sowie für eine Reihe von Gewerbetreibenden.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern:

- „Basispauschalierung“
- „Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsvertreter“
- „Pauschalierung im Gastgewerbe“
- „Pauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel“
- „Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende“.

10. Was sind Betriebseinnahmen?

In erster Linie fallen darunter alle Einnahmen die im Rahmen der regelmäßigen betrieblichen Tätigkeit zufließen.

Zu den Betriebseinnahmen zählen aber auch die Einnahmen aus Nebengeschäften (z.B. Anlagenverkäufen) und alle anderen Einnahmen, die mit dem Betrieb in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Versicherungsvergütungen, Gutschriften von Betriebssteuern), sowie der Eigenverbrauch von betrieblichen Waren und Leistungen.

Zu den Einnahmen gehören auch geldwerte Vorteile, bei denen kein Zahlungseingang erfolgt, z.B. ein selbständiger Handelsvertreter gewinnt eine Incentive Reise.

11. Was sind Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb verursacht werden.

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Ausgaben, die den privaten Bereich des Unternehmers betreffen, sowie die Privatsteuern (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch).

Zu den Betriebsausgaben zählen unter anderem:

- **Abschreibung:**

Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die länger als ein Jahr verwendet werden, dürfen nicht wie die übrigen Betriebsausgaben im Zeitpunkt der Bezahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe, sondern müssen auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzung verteilt abgesetzt werden.

Die jährliche Abschreibung, auch **Absetzung für Abnutzung (AfA)**, errechnet sich:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}}$$

Erfolgt die Inbetriebnahme im ersten Halbjahr, gibt es die Ganzjahres-AfA, wird das Wirtschaftsgut im zweiten Halbjahr in Betrieb genommen, kann nur die Halbjahres-AfA abgesetzt werden.

Ausnahme:

Geringwertige Wirtschaftsgüter, das sind Anlagegüter, die höchstens € 400,-- (ohne Umsatzsteuer) kosten, dürfen im Jahr der Bezahlung bzw. Anschaffung zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Weitere Informationen zur Absetzung für Abnutzung finden Sie in den Broschüren „Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ und „Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung“; hinsichtlich der Abschreibung von Betriebsgebäuden darf auf das Infoblatt „Die Abschreibung von Betriebsgebäuden“ näher verwiesen werden.

- **Arbeitszimmer:**

Aufwendungen für ein im Wohnhaus (Wohnung) gelegenes Arbeitszimmer (z.B. Schreibbüro) sind nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit (der entsprechenden Einkunftsquelle) darstellt.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liegt, erbringen z.B. Vortragende, Handelsvertreter, etc.

Tätigkeiten, die vorwiegend in einem Arbeitszimmer ausgeführt werden, erbringen z.B. Gutachter, Schriftsteller, Teleworker.

Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass der Arbeitsraum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.

Als Aufwendungen kommen die anteilige Miete, Strom, Beheizung, Reinigung, die AfA der Einrichtungsgegenstände (siehe Absetzung für Abnutzung), sowie die anteilige AfA von Eigenheimen in Betracht.

Detaillierte Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Infoblatt: „Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband“.

- **Aufwendungen für Mitarbeiter:**

Dazu zählen die laufenden Lohn- und Gehaltsaufwendungen zuzüglich Lohnnebenkosten.

- **Aus- und Fortbildungskosten:**

Diese beruflichen Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit stehen oder umfassende Umschulungsmaßnahmen darstellen. Darunter fallen auch Kosten eines Universitätsstudiums oder einer allgemein bildenden höheren Schule, welche diese Kriterien erfüllen. Darüber hinausgehend sind auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen abzugsfähig, die - wenngleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich - im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen (z.B. Erwerb/Verbesserung von bestimmten Schlüsselqualifikationen).

Auch Kosten für die Aus-/Fortbildung von Mitarbeitern stellen Betriebsausgaben dar.

- **Bankzinsen:**

Zinsen für betriebliche Kredite sind absetzbar. Kredittilgungen sind deshalb keine Betriebsausgaben, weil die damit finanzierten Anschaffungen oder Ausgaben bereits steuerlich geltend gemacht werden.

- **Betriebsversicherungen:**

Solche können z.B. Feuer-, Betriebshaftpflicht-, Einbruch- oder Diebstahlversicherungen sein.

- **Computer:**

Soweit die betriebliche Nutzung eindeutig feststeht, sind Computer wie andere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu behandeln und können im Rahmen der AfA abgeschrieben werden.

Die betriebliche Nutzung ist sicher dann gegeben, wenn er am Betriebsort des Unternehmers ortsfest eingesetzt wird. Für Computer, die in der Wohnung des Steuerpflichtigen aufgestellt sind, ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung nachzuweisen. Der dabei anzusetzende Privatanteil beträgt aufgrund der Verwaltungspraxis mindestens 40 %. Eine allfällige geringere Privatnutzung müsste der Steuerpflichtige entsprechend nachweisen bzw. glaubhaft machen.

Ein Computer, der durch die bloße Absicht des Steuerpflichtigen, den Umgang mit dem Gerät zu erlernen, angeschafft wurde, begründet nicht notwendiges Betriebsvermögen. Für EDV-Anlagen und für EDV-Programme kann eine Nutzungsdauer von mindestens 3 Jahren angenommen werden.

- **Pflichtversicherungsbeiträge:**

Darunter versteht man die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie in der Selbständigenvorsorge.

- **Aufwand für PKW, Kombi und Kleinbusse**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die

- zum **Betriebsvermögen** gehören oder, falls geleast, überwiegend betrieblich verwendet werden
- **nicht zum Betriebsvermögen** gehören, weil sie sich im privaten Vermögen des Unternehmers oder sich im Eigentum eines Dritten, z.B. Angehörigen, befinden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die unterschiedliche steuerliche Behandlung der beiden Gruppen:

PKW ist im Betriebsvermögen oder geleast	PKW ist im Privatvermögen oder steht im Eigentum eines Dritten
Voraussetzung ist, dass das KFZ zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.	KFZ wird überwiegend (zu mehr als 50%) privat genutzt oder steht in Eigentum eines Dritten.
<p>1. Abschreibung:</p> <p>Die Obergrenze für die Anschaffungskosten ist für Anschaffungen ab 1.1.2005 € 40.000,- inkl. USt und Nova.</p> <p>Auch für Leasingraten gilt diese Angemessenheitsgrenze.</p>	<p>1. Kilometergeldverrechnung:</p> <p>Für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer sind ab 01.07.2008 € 0,42 als Betriebsausgaben absetzbar.</p> <p>Die Kilometergelder können für max. 30.000 betrieblich gefahrene km pro Jahr angesetzt werden. Bei einer Jahresleistung darüber können entweder Kilometergelder für 30.000 km oder die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.</p>
<p>2. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:</p> <p>Bei PKW und Kombi ist von einer Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren auszugehen (=12,5% AfA jährlich).</p> <p>Werden Fahrzeuge in gebrauchtem Zustand erworben, so kann die bisher verstrichene Nutzungsdauer von 8 Jahren abgezogen und eine Verteilung der Anschaffungskosten auf die Restnutzungsdauer vorgenommen werden.</p> <p>Um die kürzere Leasingdauer der gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungsdauer anzupassen und damit eine Bevorzugung von geleasten KFZ gegenüber gekauften zu vermeiden, ist von den Leasingraten ein Teil (Aktivposten) steuerlich nicht absetzbar und kann erst am Ende der Leasingdauer abgeschrieben oder als Anschaffungskosten berücksichtigt werden.</p>	
<p>3. Betriebskosten:</p> <p>Sämtliche Betriebskosten (Reparaturen, Wartung, Treibstoff, Versicherung, KFZ-Steuer, etc.) sind voll als Betriebsausgaben absetzbar.</p>	<p>2. Fahrtenbuch:</p> <p>Es ist ein Fahrtenbuch zu führen mit folgenden Angaben: Bezeichnung des benutzten Kraftfahrzeuges, Datum, Kilometerstand am Beginn und am Ende jeder betrieblichen Fahrt, Kilometeranzahl aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt und Zweck jeder einzelnen Fahrt. Das Fahrtenbuch muss tagesaktuell sein und soll am besten handschriftlich geführt werden, zumal bei dieser Fahrtenbuchführung nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind bzw. wenigstens erkennbar sind.</p>
<p>4. Privatanteil:</p> <p>Von sämtlichen Kfz-Aufwendungen (inkl. AfA) ist ein Privatanteil auszuscheiden, wenn das KFZ auch für private Zwecke genutzt wird. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist zweckmäßig, da sonst ein mindestens 20%iger Privatanteil von der Finanzverwaltung geschätzt werden kann.</p>	

Details zu diesem Thema werden in unserer Broschüre „Die betriebliche Verwendung von PKW, Kombi und LKW“ ausführlich behandelt.

- **Reisekosten:**

Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Verkehrsmittel (z.B. Bahn, Taxi) als auch die Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung anlässlich betrieblich veranlasster Reisen.

Der Unternehmer kann für Verpflegung und Unterkunft die pauschalen Tages- und Nächtigungsgelder des Einkommensteuergesetzes geltend machen. Voraussetzung für die Anwendung ist, dass eine betriebliche Reise vorliegt.

Fahrten innerhalb des örtlichen Nahbereiches der Betriebsstätte (Umkreis von ca. 25 km) bzw. wenn die Reisedauer unter 3 Stunden beträgt, gelten nicht als Reisen. In bestimmten Fällen gibt es Einschränkungen, wenn durch häufige Aufenthalte an einem Ort ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht.

Taggeldsatz für volle 24 Stunden	€ 26,40
Nächtigungsgeld (pauschal)	€ 15,00

Nähere Informationen zu den Reisekosten finden Sie im Infoblatt „Steuerliche Behandlung von Geschäftsreisen von UnternehmerInnen im In- und Ausland“.

- **Telekommunikationskosten:**

Telefon, Fax, etc. - insoweit sie für betriebliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der betriebliche Anteil kann geschätzt werden.

- **Bezahlte Umsatzsteuer:**

Wird bei der Gewinnermittlung die „Nettomethode“ angewendet, haben die monatlichen bzw. vierteljährlichen Vorauszahlungen bzw. Überschüsse an Umsatzsteuer grundsätzlich keine Auswirkung auf die Höhe des Gewinnes.

Diese Methode ist allgemein üblich, hier werden die Einnahmen und die Ausgaben ohne Umsatzsteuer angesetzt.

- **Wareneinkauf:**

Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellt der im Kalenderjahr tatsächlich bezahlte Wareneinkauf eine Betriebsausgabe dar.

Das Stabilitätsgesetz 2012 brachte bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern dahingehend eine Einschränkung, dass künftig Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Einlagewert von Gebäuden und Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Wertverzehr (z.B. Grund und Boden, Antiquitäten, Kunstwerke und ähnlichen Wirtschaftsgütern) unterliegen - bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen - erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen steuerlich abgesetzt werden können. Für die meisten dieser Wirtschaftsgüter gilt diese Einschränkung nur dann, wenn deren Anschaffungskosten - bezogen auf das einzelne Wirtschaftsgut - den Betrag von € 5.000,- überschreiten. Auch für Rohstoffe, Hilfsstoffe oder Einzelkomponenten, die für die Weiterverarbeitung bestimmt sind, gilt diese Einschränkung nicht.

Aufgrund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 wurde der Kreis der vom Anwendungsbereich dieser Einschränkung erfassten Wirtschaftsgüter nunmehr gesetzlich klar umschrieben. Danach werden - bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen - vom Anwendungsbereich einerseits - wie schon bisher - Grundstücke und andererseits Gold, Silber, Platin und Palladium dann erfasst, wenn sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen; diese Neuregelung ist erstmals

bei der Veranlagung 2014 anzuwenden. Im Interesse der Rechtsbereinigung ist eine Nachholung der Absetzung im Rahmen der Veranlagung 2014 für jene Wirtschaftsgüter vorgesehen, die nach der geplanten Neuregelung von der Durchbrechung des Abflussprinzips nicht mehr erfasst sind. Betroffen sind somit Wirtschaftsgüter, die zwischen 31. März 2012 und Jänner 2014 angeschafft und nicht sofort abgesetzt wurden.

Im Falle einer doppelten Buchhaltung ist dagegen der Wareneinsatz zu ermitteln. Er errechnet sich wie folgt:

Warenbestand am Anfang
+ Zukauf
<u>- Warenbestand am Ende</u>
= Wareneinsatz

Ausführliche Informationen zu Betriebsausgaben finden Sie in der Broschüre „Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung“.

12. Besondere Begünstigungen

Grundsätzlich gibt es Freibeträge und Prämien. Die Freibeträge mindern die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, die Prämien werden dem Steuerkonto gutgeschrieben und, falls keine Steuerschulden bestehen, auf Wunsch ausbezahlt.

12.1. Gewinnfreibetrag ab 2010

Durch das Steuerreformgesetz 2009 kam es ab dem Veranlagungsjahr 2010 zu einer Ausweitung und Verbesserung des bereits zuvor geschaffenen Freibetrages für investierte Gewinne und zu einer Umbenennung in „Gewinnfreibetrag“. Der Gewinnfreibetrag steht nun bei allen betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten zu und beträgt ab 2010 13 %. Im Rahmen des „Grundfreibetrages“ entfällt für Gewinne bis € 30.000,-- das Investitionserfordernis. Somit sind jedenfalls 13 % des laufenden Gewinnes bis € 30.000,-- steuerfrei zu behandeln. Der Grundfreibetrag kann auch im Rahmen der Gewinnermittlung durch Pauschalierung beansprucht werden.

Übersteigt der Gewinn € 30.000,-- so steht - außer bei Gewinnermittlung durch Pauschalierung - zusätzlich der „Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag“ zu.

Voraussetzung ist, dass die übersteigende Bemessungsgrundlage durch Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bzw. bestimmte Wertpapiere gedeckt sind. Begünstigt sind auch Gebäudeinvestitionen. Aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes 2014 wurden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, hinsichtlich der Wertpapiere, welche zur Deckung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen werden können, dahingehend Einschränkungen vorgenommen, dass dafür nur mehr bestimmte Wohnbauleihen verwendet werden können. Diese Einschränkung entfällt wieder für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen. Ab 2017 zählen somit auch Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen entsprechen, zum begünstigten Anlagevermögen. Welche Wertpapiere dafür geeignet sind, finden Sie im Infoblatt „Wertpapiere zur Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung“.

Durch das Stabilitätsgesetz 2012 wurde ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 der Gewinnfreibetrag für sehr hohe Gewinne staffelweise eingeschränkt; bis zu einem Gewinn von € 175.000,- beträgt der Gewinnfreibetrag unverändert 13 %. Überschreitet der Gewinn diesen Betrag reduziert sich der Gewinnfreibetrag bezüglich des Überschreibungsbetrages durch eine Staffelregelung; für Überschreibungsbeträge (Gewinne) über € 580.000,- steht dann kein Gewinnfreibetrag mehr zu.

Nähere Informationen finden Sie im Infoblatt „Der Gewinnfreibetrag“.

12.2. Bildungsprämie, Bildungsfreibetrag

Von Aus- und Fortbildungskursen, die ein Unternehmer seinen Dienstnehmern im betrieblichen Interesse bezahlte, konnte bis inklusive des Veranlagungsjahres 2015 entweder ein Bildungsfreibetrag von 20 % oder eine Bildungsprämie von 6 % in Anspruch genommen werden.

Nähere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt „Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie“.

Hinweis:

Die Bildungsprämie/der Bildungsfreibetrag wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 gestrichen. Diese Begünstigungen können daher für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, nicht mehr geltend gemacht werden.

12.3. Forschungsprämie

Zusätzlich zur Absetzbarkeit als Betriebsausgabe können für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen steuerliche Fördermaßnahmen in Form einer Forschungsprämie in Anspruch genommen werden. Für Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2016 beginnen, wird die Forschungsprämie von bisher 10 % auf 12 % der Forschungsaufwendungen angehoben.

Hinsichtlich näherer Details zu dieser komplexen Materie siehe unsere Broschüre „Forschungsförderung durch steuerliche Maßnahmen“.

12.4. Prämie für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer Registrierkasse oder eines Kassensystems

Für die Anschaffung oder Umrüstung kann je Kassensystem eine Prämie von € 200,- geltend gemacht werden (max. € 30,- je Erfassungseinheit); die Investition muss bis 1.4.2017 getätigt werden.

12.5. Prämie für gastronomische Betriebe wegen Investitionsmaßnahmen zum Nichtraucherchutz

30 % des Restbuchwertes der seinerzeitigen Investitionen zur räumlichen Trennung in Raucher- und Nichtraucherbereich, für Umstellung auf ein Nichtraucherlokal bis zum 1.7.2016.

13. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

13.1. Das System der Mehrwertsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- der Eigenverbrauch
- die Einfuhr von Waren (Einfuhrumsatzsteuer)

Umsatzsteuerpflichtig sind auch geleistete An-(Teil-) Zahlungen, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt werden.

Die Umsatzsteuer wird zwar auf jeder Wirtschaftsstufe eingehoben (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzuges stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein "durchlaufender Posten" behandelt.

13.2. Steuersätze

- **Normalsteuersatz** 20 %
- **ermäßigter Steuersatz** 10 %
- **ermäßigter Steuersatz** 13 %

Der Steuersatz von 10% gilt insbesondere für Lebensmittel, Speisen, Bücher, Zeitungen, Arzneimittel (ab 01.01.2009), die Personenbeförderung (z.B. Bahn, Bus, Taxi).

Der weitere ermäßigte Steuersatz in Höhe von 13 %, welcher durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 neu eingeführt wurde, gilt insbesondere z.B. für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Hotellerie), lebenden Tieren, Pflanzen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Leistungen von Museen, Gärten sowie Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen (Inlandsflüge). Dieser ermäßigte Umsatzsteuersatz von 13 % gilt grundsätzlich seit 1.1.2016.

Lediglich hinsichtlich Beherbergungsumsätzen sowie den Umsätzen betreffend Theater-, Musik-, und Gesangsaufführungen, Museen und Gärten war das Inkrafttreten mit 1.5.2016 vorgesehen; weiters gibt es diesbezüglich Sonderregelungen für bereits geleistete Anzahlungen.

13.3. Steuerbefreiungen

Es gibt Umsätze, die zwar der Umsatzsteuer unterliegen, aber ausdrücklich befreit sind.

Man unterscheidet

- **Echte Befreiungen:**

Hier sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug bleibt trotzdem gewahrt. Wichtigstes Beispiel dafür sind Exporte.

- **Unechte Befreiungen:**

Für unecht befreite Umsätze wird keine Umsatzsteuer verrechnet. Vorsteuern, die damit im Zusammenhang stehen, können nicht geltend gemacht werden.

Die wichtigsten Beispiele dafür sind: Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraummieten, Zahntechniker, Kleinunternehmer, Ärzte.

13.4. Was sind Vorsteuern?

Unter Vorsteuern versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Hinweis:

Der Unternehmer kann sich die Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.

Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein.

Für bewegliche Gegenstände ist dies dann der Fall, wenn sie zumindest zu 10% unternehmerischen Zwecken dienen. Für Gebäude gibt es besondere Regelungen; dazu darf näher auf die Umsatzsteuerrichtlinien des BMF verwiesen werden.

Der Vorsteuerabzug steht im Ergebnis im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung zu.

Hinweis:

Der Vorsteuerabzug ist erst zulässig, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt und die Rechnung gelegt worden ist. Die Zahlung der Rechnung für sich allein ist grundsätzlich keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (Ausnahme: bei Anzahlungen).

Ab 2013 können allerdings Ist-Besteuerer den Vorsteuerabzug erst bei Zahlung der Rechnung geltend machen; durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 gibt es davon Ausnahmen bezüglich Überrechnungsanträgen.

Unter den in Punkt 9. (Basispauschalierung) dargestellten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung mit 1,8 % des Gesamtumsatzes. Neben dieser Vorsteuerpauschale können für einige im Umsatzsteuergesetz umschriebenen Aufwendungen auch noch die konkreten Vorsteuern geltend gemacht werden.

13.5. Vorsteuerabzug bei Kfz

Für LKW, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, für PKW und Kombi grundsätzlich nicht (das Umsatzsteuergesetz sieht diesbezüglich einige wenige Ausnahmen vor z.B. für Fahrschulkraftfahrzeuge, Taxis etc.).

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Liste aller Fahrzeugtypen angeführt, die zu den begünstigten Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbussen gehören.

Aufgrund des Steuerreformgesetzes 2015/2016 besteht für PKW's und Kombis ohne CO₂-Ausstoß (reine Elektrofahrzeuge) eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit.

13.6. Wie muss eine Rechnung beschaffen sein?

Eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss folgende Bestandteile beinhalten: Rechnungsbetrag über € 400,-- (inkl. Umsatzsteuer):

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung; Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,-- übersteigt sowie bei Rechnungen, bei denen die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge), ist weiters die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben.
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder
- die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- UID-Nr. des Ausstellers
- Hinweis auf eine Steuerbefreiung
- Bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)
- Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben

13.7. Kleinbetragsrechnungen

Dafür gibt es Vereinfachungen. Rechnungen mit einem Betrag bis zu € 400,-- (inkl. Umsatzsteuer) müssen nur folgende Bestandteile enthalten:

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Rechnungsbetrag in einer Summe unter Angabe des Steuersatzes

Nähere Hinweise zur Rechnungsausstellung enthält das Infoblatt „Erfordernisse einer Rechnung“.

13.8. Ist- oder Soll-System

a) Ist-Besteuerung:

Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten, versteuern grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten.

In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuerschuld in der Regel erst mit Ablauf jenes Kalendermonats, in dem der Zahlungseingang erfolgte. Ausnahmen davon bestehen bei

Leistungen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (z.B. bei Bauleistungen und bei bestimmten Leistungen ausländischer Unternehmer).

Die Ist-Besteuerung hat den Vorteil, dass die Umsatzsteuer für Außenstände nicht zu bezahlen ist.

Für den Vorsteuerabzug ist es notwendig, dass die Lieferung oder sonstige Leistung bereits ausgeführt wurde, eine Rechnung gelegt wurde und - ab 2013 - die Rechnung auch bezahlt wurde.

Ein Wechsel zur Soll-Besteuerung ist für solche Unternehmer nur auf Antrag möglich.

b) Soll-Besteuerung:

Buchführungspflichtige Gewerbetreibende versteuern zwingend nach vereinbarten Entgelten.

Die Umsatzsteuerschuld entsteht in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist bei diesem System unmaßgeblich (Ausnahme: Anzahlungen).

Hinweis:

Wird die Rechnung nicht im gleichen Monat, sondern erst im nächsten oder zu einem späteren Zeitpunkt gelegt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des auf die Lieferung oder sonstige Leistung folgenden Monats. Dies gilt aber nicht in den Fällen, wo bei Dienstleistungen oder Werklieferungen ausländischer Unternehmer die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Bei diesem System ist die Umsatzsteuer von Außenständen zu bezahlen, d.h. vorzufinanzieren. Erst wenn endgültig, z.B. durch Konkurs feststeht, dass die Forderung uneinbringlich ist, kann die Umsatzsteuer zurückverrechnet werden.

13.9. Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (UID-Nr.)

Die UID-Nummer dient insbesondere als Identifizierung als EU-Unternehmer im Falle von Lieferungen oder Leistungen an Unternehmer in einem anderen EU Land.

Die UID-Nummer des liefernden bzw. des leistenden Unternehmers muss auf allen Rechnungen (außer den Kleinbetragsrechnungen) aufscheinen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. In bestimmten Fällen muss auch die UID-Nummer des Leistungsempfängers in der Rechnung angeführt sein.

Betriebsgründer erhalten die UID-Nummer gleichzeitig mit Zuteilung der Steuer-Nummer, wenn sie die entsprechende Zeile im Fragebogen ankreuzen.

Hinweis:

Unternehmer, die keine Umsatzsteuer ausweisen (Umsatzsteuerbefreiungen), müssen ihre UID-Nummer auf der Rechnung nicht anführen. Dies betrifft auch Kleinunternehmer.

Brauchen diese Unternehmer z.B. für Warenimporte aus dem Binnenmarkt oder für bestimmte Dienstleistungen innerhalb der EU dennoch eine UID-Nummer, muss sie mit dem Formular U15

gesondert beantragt werden. Dieses Formular ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen verfügbar.

Nähere Informationen zum Thema UID-Nummer finden Sie in unseren Infoblättern „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ und „UnternehmensgründerInnen (insbesondere KleinunternehmerInnen) und UID-Nummern“.

13.10. Die Umsatzsteuervoranmeldung

Grundsätzlich ist eine Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Monats beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss das Formular U 30 verwendet werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine Zahllast zu entrichten. Unter Zahllast versteht man einen Überhang der abzuführenden Umsatzsteuer über die abziehbare Vorsteuer. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ist nur gegeben bei:

- rechtzeitiger Entrichtung der Umsatzsteuer und wenn die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres max. € 30.000,- betragen haben.

Hinweis:

Die Befreiung bezieht sich nur auf die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung. Dennoch muss diesfalls der Unternehmer eine so genannte interne Voranmeldung erstellen und zu seinen Unterlagen nehmen.

Ergibt sich für den Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift, sollte die Umsatzsteuervoranmeldung so rasch wie möglich abgegeben werden. Frühestens kann dies am ersten Tag des Folgemonates erfolgen.

Die Gutschrift wird mit Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wirksam, ab diesem Zeitpunkt können damit offene Steuerschulden beglichen werden. Auch eine Umbuchung auf ein anderes Steuerkonto ist möglich; die Auszahlung eines Guthabens muss gesondert beantragt werden (Rückzahlungsantrag).

Sofern ein Internetanschluss vorhanden ist, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen grundsätzlich elektronisch einzureichen. Es kann zur Verhängung von Zwangstrafen und Verspätungszuschlägen kommen, wenn die Umsatzsteuervoranmeldungen trotz bestehenden Internetanschlusses nicht elektronisch, sondern in Papierform abgegeben werden.

13.11. Vierteljährliche Voranmeldung

Für Unternehmer, deren Vorjahresumsatz € 100.000,- nicht überstiegen hat, ist das Quartal der Voranmeldungszeitraum. Die Zahllasten sind in diesem Fall vierteljährlich zu entrichten. Der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirksamkeit für das gesamte Kalenderjahr den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Bei Neugründern gibt es keinen Vorjahresumsatz und es ist daher auf den voraussichtlichen Jahresumsatz abzustellen.

Weitere Informationen zur Umsatzsteuervoranmeldung finden Sie im Infoblatt „Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)“.

13.12. Bagatellgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer, deren jährlicher Nettoumsatz den Betrag von € 30.000,-- nicht übersteigt, gelten umsatzsteuerrechtlich als Kleinunternehmer.

Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren darf diese Grenze einmal um max. 15 % überschritten werden.

Dies hat folgende Auswirkungen:

Ihre Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sie haben aber auch keinen Vorsteuerabzug.

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Beispiel:

Ein Gewerbebetrieb hat im Jahr 2016 Bruttoumsätze iHv € 35.760,--. Der maßgebende Nettoumsatz berechnet sich wie folgt (es wird ein 20% iger Umsatzsteuersatz unterstellt):
 $€ 35.760,-- / 1,2 = € 29.800,--$.

2016 wurde die geltende Kleinunternehmergrenze nicht überschritten. Der Unternehmer ist daher im Jahr 2016 von der Umsatzsteuer befreit. Er kann jedoch auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten.

Hinweis:

Jeder Kleinunternehmer kann mit einem Antrag auf Regelbesteuerung darauf optieren, die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes abzuführen. In diesem Fall ist er auch zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Antrag ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides möglich. Er bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Danach kann er widerrufen werden, was bis zum 31.1. in jenem Jahr geschehen muss, für das er die Kleinunternehmerregelung wieder anwenden will.

Das große praktische Problem bei der Kleinunternehmerregelung besteht darin, dass sich z.B. der Betriebsgründer bereits zu Beginn seiner Tätigkeit überlegen muss, ob er im ersten Kalenderjahr die Grenze überschreitet.

Kommt er über diese Grenze, obwohl er nicht damit gerechnet und daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen hat, ist die Umsatzsteuer für den gesamten Umsatz des betreffenden Jahres abzuführen. Die Nachverrechnung der Umsatzsteuer an die Kunden kann aus zivilrechtlichen Gründen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Tipp!

Es ist ratsam zur Regelbesteuerung zu optieren, wenn der Kleinunternehmer zum weitaus überwiegenden Teil Kunden hat, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung hat den Vorteil, dass sich der Unternehmer die Vorsteuern für die eigenen Aufwendungen vom Finanzamt zurückholen kann. Für die Kunden stellt die Umsatz-

steuer in der Regel ohnedies keinen Kostencharakter dar, da ihrerseits das Recht auf Vorsteuerabzug gegeben ist.

Ausführliche Informationen sowie wichtige Hinweise und Tipps zur Kleinunternehmerregelung finden Sie in unserem Infoblatt „Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)“.

13.13. Jahressteuererklärung

Zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung ist jeder verpflichtet, der Unternehmer ist und einen Jahresumsatz von mehr als € 30.000,-- (ab 2011) erzielt.

Die Steuerklärungspflicht trifft jeden Unternehmer mit mehr als € 30.000,-- Jahresumsatz, auch dann, wenn seine Leistungen zur Gänze umsatzsteuerfrei sind.

Es besteht auch für die Umsatzsteuerjahreserklärung die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Einreichung. Hinsichtlich der Befreiung von dieser Verpflichtung und der Fristen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einkommensteuererklärung. Zu den Details wird auf Punkt 7.2. verwiesen.

Die Vorschreibung der Jahressteuerschuld erfolgt mit Steuerbescheid. Der Differenzbetrag zwischen Steuerschuld und Vorauszahlungen ist binnen Monatsfrist nach Bescheidzustellung nachzuzahlen bzw. wird gutgeschrieben.

13.14. Zusammenfassende Meldung

Am Binnenmarkt beteiligte Unternehmer haben bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates hinsichtlich ausgeführter innergemeinschaftlicher Lieferungen und/oder ab 1.1.2010 auch hinsichtlich bestimmter im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführter sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben. Nähere Informationen zur Zusammenfassenden Meldung sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen verfügbar.

14. Lohnabgaben

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto zu führen.

Bis zum 15. des nächstfolgenden Monats sind an das Betriebsfinanzamt abzuführen:

- die vom Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds in Höhe von 4,1 % (bis 31.12.2016 betrug der Dienstgeberbeitrag 4,5 %)
- der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (für Dienstgeber, die Wirtschaftskammermitglieder sind)

Die Kommunalsteuer beträgt 3 % der Bruttolohnsumme und ist bis zum 15. des Folgemonates an die Gemeinde der Betriebsstätte abzuführen.

Für Unternehmer, deren Bemessungsgrundlage € 1.460,-- im Kalendermonat nicht übersteigt (Freigrenze), wird ein Freibetrag von € 1.095,-- abgezogen (gleiches gilt bei

Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag).

Für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist weder Dienstgeberbeitrag noch Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu entrichten.

Ab 1.1.2010 unterliegen auch freie Dienstnehmer der Dienstgeberbeitragspflicht und Kommunalsteuerpflicht; im Falle der Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers fällt diesbezüglich auch noch der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag an.

15. Neugründungs-Förderungsgesetz

Dieses Gesetz ermöglicht Betriebsgründern und Übernehmern eines Betriebes (Betriebsübertragung) eine Befreiung von bestimmten Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gesellschaftssteuer, Grunderwerbsteuer etc., die anlässlich der Betriebsgründung bzw. -übertragung anfallen.

Voraussetzung ist eine Beratung bei der zuständigen Wirtschaftskammer, die diese auf einem amtlichen Vordruck in mehrfacher Ausfertigung bestätigt.

Die bestätigten NeuFöG-Formulare sind bei der jeweiligen Behörde (Firmenbuch, Gewerbebehörde etc.) vorzulegen, die dann die Gebühren nicht erhebt.

Der größte finanzielle Vorteil aus dieser Begünstigung ist die Befreiung von verschiedenen Lohnnebenkosten; sie beträgt ca. 7 % der Bruttolohnsumme. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde für Neugründungen nach dem 31.12.2011 die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Begünstigung auf drei Jahre ausgedehnt (Gründungsmonat + 35 Monate; bis Ende 2011 bestand diese Begünstigung nur für das Kalendermonat der Betriebsgründung und der folgenden 11 Monate). Innerhalb dieses Zeitraumes gilt die Begünstigung weiterhin für maximal 12 Monate, wobei diese Frist mit dem Beschäftigungsmonat des ersten Arbeitnehmers zu laufen beginnt.

Erfolgt die erstmalige Beschäftigung bereits vor der Neugründung, steht die Begünstigung für 12 Monate ab der Neugründung zu. Keine Einschränkung hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer besteht in den ersten 12 Monaten ab Gründung. Im zweiten bzw. dritten Jahr nach der Neugründung steht die Begünstigung nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer zu.

Die Befreiung von diesen Lohnnebenkosten gilt allerdings nur für Betriebsneugründer und nicht bei Betriebsübertragungen.

Details zu diesem Thema finden Sie in unseren beiden Infoblättern:

- „Neugründungs-Förderungsgesetz für Neugründer“
- „Neugründungs-Förderungsgesetz für Übernehmer“.

Anlage 1

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben für Einnahmen-Ausgaben-Rechner nach dem Formular E1a

Betriebseinnahmen (inkl. - exkl. USt)*

Waren- u. Leistungserlöse, für die der Auftraggeber keine Meldepflicht nach § 109a EStG hat

Betriebseinnahmen, für die Mitteilungen gem. §109a EStG ausgestellt wurden

Anlagenerlöse

übrige Betriebseinnahmen (inkl. Finanzerträge)

Betriebseinnahmen gesamt

--	--

Betriebsausgaben (inkl. - exkl. USt)*

Waren- Roh- und Hilfsstoffe

Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen

Personalaufwand (eigenes Personal, inkl. Lohnnebenk.)

Abschreibungen auf das Anlagevermögen
(AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter)

Instandhaltungen für Gebäude

Reise- und Fahrtspesen, incl. Kilometergeld und Diäten (ohne Kfz-Kosten)

Kfz-Kosten (ohne AfA ,Leasing und Kilometergeld)

Miet- und Pachtaufwand, Leasing

Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren

Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder

Buchwert abgegangener Anlagen

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Eigene Pflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen, Beiträge zur Selbständigenvorsorge nach BMSVG

Betriebliche Spenden an bestimmte begünstigte Spendenempfänger

Übrige Betriebsausgaben

Betriebsausgaben gesamt

--	--

Gewinn / Verlust

Grundfreibetrag (max. € 3.900,00)

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

- für körperliche Wirtschaftsgüter

- für Wertpapiere (ab Veranlagung 2014 bis inkl. 2016 nur Wohnbauanleihen)

steuerlicher Gewinn/Verlust (in das Formular E1 zu übernehmen)

--

-

-

-

=

*angeben, ob die Umsatzsteuer als Durchlaufposten behandelt wird.